

GEBURT

Geburt eines Kindes im Inland

Die Geburt eines Kindes muss dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt angezeigt werden.

Kommt Ihr Kind in einem Krankenhaus oder in einer sonstigen Einrichtung, in der Geburtshilfe geleistet wird, zur Welt, wird die Geburtsanzeige durch diese Einrichtung übernommen. In diesem Fall sollten Sie sich in der Entbindungseinrichtung rechtzeitig erkundigen, welche Unterlagen und Dokumente Sie zum Entbindungstermin mitbringen müssen.

Erfolgt die Geburt nicht in einem Krankenhaus oder einer sonstigen Einrichtung, in der Geburtshilfe geleistet wird (Hausgeburt), muss die Geburt von einem sorgeberechtigten Elternteil persönlich beim Standesamt innerhalb einer Woche angezeigt werden. Sind die Eltern an der Anzeige gehindert, ist die Geburt von einer anderen Person, die bei der Geburt dabei war, anzuzeigen.

Rechtsgrundlage(n)

[§ 6 Personenstandsverordnung \(PStV\)](#)

[§ 31-34 Personenstandsverordnung \(PStV\)](#)

[§ 18 Personenstandsgesetz \(PStG\)](#)

Erforderliche Unterlagen:

- bei miteinander verheirateten Eltern
 - Geburtsurkunden der Eltern
 - Eheurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister
- bei nicht miteinander verheirateten Eltern
 - Geburtsurkunde der Mutter
 - falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde:
 - Erklärung über die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmungserklärung der Mutter
 - Geburtsurkunde des Vaters
 - ggf. die Sorgeerklärung
- gültiger Personalausweis, Reisepass oder ein anerkanntes Passersatzpapier der Eltern
- eine von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger ausgestellte Bescheinigung über die Geburt, soweit sie bei der Geburt anwesend waren

Eine Eheurkunde ist auch vorzulegen, wenn die Ehe inzwischen geschieden oder der Ehemann verstorben ist.

Die Anzeige der Geburt Ihres Kindes muss binnen einer Woche bei dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt erfolgen.

Bei der Berechnung der Anzeigefrist ist der Tag der Geburt nicht mitzurechnen.

Ist Ihr Kind tot geboren, muss die Anzeige spätestens am dritten Werktag nach der Geburt erfolgen.

Die Anzeige einer Geburt beim Standesamt ist gebührenfrei.

Nach Beurkundung der Geburt im Geburtenregister können Geburtsurkunden ausgestellt werden. Für die Ausstellung einer Geburtsurkunde werden Verwaltungsgebühren erhoben gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Geburt eines Kindes im Ausland

Wurden Sie, Ihr Kind oder ein nahes Familienmitglied in auf- oder absteigender Abstammungslinie im Ausland geboren, können Sie die nachträgliche Beurkundung der Geburt im Geburtenregister (früher Geburtenbuch) beim Standesamt in Deutschland beantragen.

Sie beantragen die Beurkundung bei dem Standesamt, das für Ihren deutschen Wohnort oder den deutschen Wohnort der antragsberechtigten Person zuständig ist. Wenn sich weder ein aktueller noch ehemaliger deutscher Wohnort ermitteln lässt, können Sie die Beurkundung bei Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder im Standesamt Berlin I beantragen.

Sie sind nicht dazu verpflichtet, die Geburt nachträglich beurkunden zu lassen. Geburtsurkunden aus dem Ausland werden in Deutschland häufig anerkannt, soweit ihre Echtheit außer Frage steht.

Der nachträgliche Eintrag in das Geburtenregister kann jedoch von Vorteil sein, weil Ihnen das hiesige Standesamt dann eine deutsche Geburtsurkunde ausstellen kann. Damit müssen Sie die ausländische Urkunde bei zukünftigen Anliegen nicht mehr übersetzen und beglaubigen lassen.

Rechtsgrundlage(n)

[§§ 9, 10 und 36 Personenstandsgesetz \(PStG\)](#)

[Staatsangehörigkeitsgesetz \(StAG\)](#)

Erforderliche Unterlagen

- Formular Antrag auf Beurkundung einer Auslandsgeburt im Geburtenregister
- ausländische Geburtsurkunde mit Übersetzung; ggf. Legalisation beziehungsweise Apostille
- gültiger Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis
- Ehe- und Geburtsurkunden der Eltern der Person, auf die sich der Eintrag bezieht
- gegebenenfalls Einbürgerungsurkunde oder Staatsangehörigkeitsausweis
- gegebenenfalls weitere Urkunden mit Echtheitsnachweis und gegebenenfalls Übersetzung, je nach Einzelfall

Sie müssen alle Dokumente im Original einreichen.

Antragsberechtigung

- Sie besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft, sind staatenlos oder eine anerkanntermaßen geflüchtete Person, deren gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland liegt.
- Sie beantragen die Beurkundung für
 - sich selbst,
 - Ihr Kind,
 - ein Elternteil oder
 - Ihre Ehe- oder Lebenspartnerin beziehungsweise Ehe- oder Lebenspartner.

Es werden Verwaltungsgebühren erhoben gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Ausstellung Geburtsurkunde/beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister

Sie benötigen eine Geburtsurkunde oder einen beglaubigten Ausdruck aus dem Geburtenregister als Nachweis Ihrer personenbezogenen Daten? Dann können Sie beim Standesamt Ihrer Geburt die Ausstellung dieser Urkunde beantragen.

Sie benötigen eine Geburtsurkunde in verschiedenen Zusammenhängen im Verlauf Ihres Lebens. Zur Verwendung im Ausland kann sie auch auf einem mehrsprachigen Formular ausgestellt werden. Sie können diese in vielen Ländern ohne Übersetzung verwenden.

Sie können sich eine (internationale) Geburtsurkunde in dem Standesamt ausstellen lassen, das Ihre Geburt beurkundet hat.

Rechtsgrundlage(n)

[§ 55 Absatz 1 Nummer 4 Personenstandsgesetz \(PStG\)](#)

[§ 59 Personenstandsgesetz \(PStG\)](#)

[§ 62 Personenstandsgesetz \(PStG\)](#)

[§ 50 Personenstandsverordnung \(PStV\)](#)

Erforderliche Unterlagen:

- gültiger Personalausweis, Reisepass oder eID (bei schriftlicher Beantragung: Kopie)
- bei Beantragung beziehungsweise Abholung durch einen Vertreter oder eine Vertreterin:
 - schriftliche Vollmacht der berechtigten Person,
 - deren Personalausweis (Original oder Kopie beziehungsweise eID) oder
 - Reisepass (Original oder Kopie) und
 - den Personalausweis, Reisepass oder eID des Vertreters oder der Vertreterin
- für andere Personen:
 - gegebenenfalls einen Nachweis ihres rechtlichen Interesses

Antragsberechtigt sind Personen:

- auf die sich der Eintrag bezieht sowie deren
- Ehegatten,
- Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes),
- Vorfahren und Abkömmlinge (etwa Eltern oder Großeltern sowie die Kinder und Enkel),
- Geschwister, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen.

Andere Personen, also auch nähere Verwandte wie Tanten und Onkel, erhalten eine Geburtsurkunde nur dann, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen können (Beispiele: Schreiben des Nachlassgerichts, gerichtliches Urteil oder vollstreckbarer Titel).

Es werden Verwaltungsgebühren gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt erhoben.

Beantragung per Post, Telefax oder Email

- Richten Sie ein formloses Schreiben oder eine formlose Email an das zuständige Standesamt mit der Bitte, Ihnen eine Geburtsurkunde oder einen beglaubigten Ausdruck aus dem Geburtenregister auszufertigen. Ihr Schreiben muss folgende Angaben enthalten:
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum und -ort
 - Name, Vorname der Eltern
 - wenn bekannt: Standesamt und Beurkundungsnummer
- Legen Sie dem Schreiben eine Kopie Ihres Personalausweises oder Passes bei.

- Nach Antragsbearbeitung erhalten Sie einen Gebührenbescheid. Nach Gebührenbegleichung wird Ihnen die Urkunde auf dem Postwege übersandt.

Planen Sie für die Antragsbearbeitung eine Bearbeitungszeit von ca. 2 Wochen ein. Die Ausstellung der Geburtsurkunde oder des begl. Ausdrucks aus dem Geburtenregister ist 110 Jahre ab Registererstellung möglich.

Anerkennung der Vaterschaft

Die Anerkennung seiner Vaterschaft kann bei

- jedem Jugendamt,
- jedem Notar,
- jedem Amtsgericht,
- jedem Standesamt,
- im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen

beurkundet werden.

Erforderlich für die Anerkennung ist die Zustimmung der Mutter des Kindes. Diese Zustimmung muss ebenfalls beurkundet werden. Bei minderjährigen Müttern sind weitere Zustimmungen nötig. Der Vater muss bei der entsprechenden Stelle persönlich erscheinen. Er muss auch seinen Personalausweis oder Pass vorlegen. Die Vaterschaftsanerkennung kann nicht über einen Bevollmächtigten erklärt werden.

Die Anerkennung der Vaterschaft vor Geburt eines Kindes ist möglich. Die Anerkennung der Vaterschaft zum Kind bei einer verheirateten Mutter ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Wir informieren Sie darüber gern.

Eine vorherige Terminabsprache ist notwendig.

Erforderliche Unterlagen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Geburtsurkunde des Kindes, wenn bereits geboren
- Vor Geburt des Kindes: Mutterpass
- eigene Geburtsurkunde
- weitere Unterlagen können je nach Sachlage notwendig werden

Rechtsgrundlage(n)

[Personenstandsgesetz](#)

[Bürgerliches Gesetzbuch](#)